Informationen für die Praxis



Fluggerätmechaniker/-in Fachrichtung Fertigungstechnik

(nach Verordnung vom 26. Juni 2013 und Änderungsverordnung vom 27. Januar 2014) Abschlussprüfung Teil 2

Stand: Juni 2015 (aktualisiert Oktober 2015)

Inhalt: 1. Allgemeines1 2. Gestreckte Abschlussprüfung......1 3. Abschlussprüfung Teil 2 Fachrichtung Fertigungstechnik..........1 3.1 Fertigungsauftrag.....2 Schriftliche Prüfungsbereiche......3 3.2 3.3 Bewertung und Gewichtung......3 3.4 Lizenz Kategorie A......3

1. Allgemeines

Der neugeordnete Ausbildungsberuf des Fluggerätmechanikers und der Fluggerätmechanikerin wurde mit der Verordnung vom 26. Juni 2013 und Änderungsverordnung vom 27. Januar 2014 erlassen.

Diese Verordnung trat am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fluggerätmechaniker/-in vom 20. Juni 1997, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2004 geändert wurde, außer Kraft.

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

Der Ausbildungsberuf wird in folgende Fachrichtungen unterteilt:

- Instandhaltungstechnik
- Fertigungstechnik
- Triebwerkstechnik

Die PAL bietet erstmalig eine Abschlussprüfung Teil 2 für die Fachrichtungen Instandhaltungstechnik und Fertigungstechnik nach neuer Verordnung im Winter 2015/16 und für die Fachrichtung Triebwerkstechnik im Sommer 2016 an.

2. Gestreckte Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 30 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 70 Prozent gewichtet.

3. Abschlussprüfung Teil 2 Fachrichtung Fertigungstechnik

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- 1. Fertigungsauftrag,
- 2. Fertigungs- und Instandhaltungstechnik,
- 3. Fluggerättechnik,
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich "Fertigungsauftrag" bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, folgende prozessrelevante Zusammenhänge darzustellen:

 a) Arbeitsaufträge zu analysieren, Informationen zu beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen zu klären, betriebswirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen,

- b) Herstellungs- und Montagearbeiten, Funktions- und Sicherheitsprüfungen durchzuführen,
- c) luftfahrttechnische Vorschriften, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit zu beachten.
- d) die fachlichen Hintergründe seiner Arbeit zu erläutern, Fachausdrücke in englischer Sprache anzuwenden.

3.1 Fertigungsauftrag

Der Ausbildungsbetrieb hat zwischen den Prüfungsinstrumenten Prüfungsvariante 1 "betrieblicher Auftrag" und Prüfungsvariante 2 "Prüfungsprodukt" auszuwählen.

Die Durchführung des betrieblichen Auftrags soll an einem realen Auftrag in der Fertigung, Instandhaltung oder Wartung stattfinden.

Die Bearbeitung des Prüfungsprodukts findet an einem simulierten Auftrag statt, der sich an den im Ausbildungsbetrieb zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Arbeitsbereichen orientiert.

Aufgrund des Verordnungstextes für das Prüfungsprodukt wurde vom Fachausschuss der PAL beschlossen, keine konkrete Aufgabe, jedoch Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Bewertung vorzugeben.

Der Ablauf des jeweils gewählten Prüfungsinstruments stellt sich wie folgt dar:

Prüfungsvariante 1 "betrieblicher Auftrag"

- Der Ausbildungsbetrieb mit dem Prüfling wählt einen betrieblichen Auftrag aus und beantragt die Durchführung des betrieblichen Auftrags beim Prüfungsausschuss der zuständigen IHK.
- Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag. Ist der Antrag nicht genehmigungsfähig, gibt der Prüfungsausschuss Hinweise zu den Mängeln. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, den Antrag nachzubessern oder zu ändern.
- Nach Genehmigung des Antrags ist der betriebliche Auftrag durch den Pr
 üfling innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums durchzuf
 ühren und mit auftragsbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.
- Die auftragsbezogenen Unterlagen sind anschließend bei der zuständigen IHK einzureichen.
- · Der Prüfungsausschuss bereitet sich an-

hand der auftragsbezogenen Unterlagen auf das Fachgespräch vor und führt zu einem von der zuständigen IHK vorgegebenen Zeitpunkt mit dem Prüfling das auftragsbezogene Fachgespräch.

Prüfungsvariante 2 "Prüfungsprodukt"

- Der Ausbildungsbetrieb wählt ein Prüfungsprodukt aus und beantragt die Bearbeitung des Prüfungsprodukts beim Prüfungsausschuss der zuständigen IHK.
- Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag. Ist der Antrag nicht genehmigungsfähig, gibt der Prüfungsausschuss Hinweise zu den Mängeln. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, den Antrag nachzubessern oder zu ändern.
- Nach Genehmigung des Antrags ist das Prüfungsprodukt durch den Prüfling innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums durchzuführen und mit auftragsbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.
- Beim Prüfungsinstrument "Prüfungsprodukt" liegt der Fokus der Bewertung auf den Fähigkeiten des operativen Handelns des Prüflings im beruflichen Umfeld.
- Abweichend vom "betrieblichen Auftrag" wird beim "Prüfungsprodukt" auch das Ergebnis durch eine Funktions- und Sichtkontrolle bewertet.
- Die auftragsbezogenen Unterlagen sind anschließend bei der zuständigen IHK einzureichen.
- Der Prüfungsausschuss bereitet sich anhand der auftragsbezogenen Unterlagen auf das Fachgespräch vor und führt zu einem von der zuständigen IHK vorgegebenen Zeitpunkt mit dem Prüfling das auftragsbezogene Fachgespräch.

Für den Prüfungsbereich "Fertigungsauftrag" bietet die PAL für beide Prüfungsvarianten die Antragsformulare, Hinweise für die Kammer und Richtlinien für den Prüfungsausschuss sowie die Unterlagen zur Bewertung an

Die Antragsformulare werden zum Download unter www.ihk-pal.de bereitgestellt.

Die Prüfungszeiten sind für beide Prüfungsvarianten gleich und betragen:

Durchführung 14 h

Auftragsbezogenes Fachgespräch 0,5 h

3.2 Schriftliche Prüfungsbereiche

Im Prüfungsbereich "Fertigungs- und Instandhaltungstechnik" sind in einer Vorgabezeit von 120 Minuten

- 40 gebundene Aufgaben
- ca. 10 ungebundene Aufgaben

schriftlich zu bearbeiten.

Im Prüfungsbereich "Fluggerättechnik" sind in einer Vorgabezeit von 120 Minuten

- 40 gebundene Aufgaben
- ca. 10 ungebundene Aufgaben

schriftlich zu bearbeiten.

Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" sind in einer Vorgabezeit von 60 Minuten

- 18 gebundene Aufgaben (3 zur Abwahl)
- 6 ungebundene Aufgaben (1 zur Abwahl) schriftlich zu bearbeiten.

3.3 Bewertung und Gewichtung

Die Prüfungsbereiche aus der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 sind wie folgt gewichtet:

1.	Montagearbeiten	30 %
2.	Fertigungsauftrag	30 %
3.	Fertigungs- und Instandhaltungstechnik	15 %
4.	Fluggerättechnik	15 %
5.	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

3.4 Lizenz Kategorie A

Mit der Neuordnung der Berufsausbildung für Fluggerätmechaniker (FGM) und Fluggerätelektroniker (FGE) im Jahre 2013 wurde die vollständige Integration des gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang III (Teil-66) für die Kategorie A geforderten Grundwissens (Anlage I zu Teil-66) erreicht.

Der bislang bestehende Ergänzungsschulungsbedarf und die Notwendigkeit des Nachweises der Modulprüfungen können somit für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 01.08.2013 oder später entfallen.¹

Grundlage der Ausbildung ist dabei die Anlage 3 der Verordnung. Sie regelt, in welchen Bereichen des Ausbildungsrahmenplans und Rahmenlehrplans die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Verordnung (EU) Nr.

1149/2011 Anhang III (Teil 66) zu vermitteln sind.

Dadurch wird bei erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsberufes "Fluggerätmechaniker/-in" der Nachweis über das **geforderte Grundwissen** für die Erteilung der Lizenz der Kategorie A für freigabeberechtigtes Personal vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt.

Überdies erkennt das Luftfahrt-Bundesamt bis zu einem Jahr praktische Erfahrung während der dualen Berufsausbildung an. Der Nachweis erfolgt dabei mittels der Bescheinigung über praktische Erfahrung, ausgeübte Rechte sowie praktische Musterausbildung nach Teil 66 (LBA-Form 19.2).

Für die Beantragung der Lizenz ist nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung noch ein weiteres Jahr praktische Tätigkeit in einem entsprechend zugelassenen Instandhaltungsbetrieb nachzuweisen.

Für den Antrag auf Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal sind mindestens folgende Dokumente erforderlich:

- LBA-Form 19.1 (Antrag)
- LBA-Form 19.2 (Erfahrungsnachweis)
- IHK Zeugnis
- Berufsschulzeugnis
- Mitteilung des Ausbildungsbetriebes zum Einsatzgebiet, in welchem die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden.

Weitere Informationen über einzureichende Unterlagen/Nachweise sind auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamts (www.lba.de) erhältlich.

¹ Luftfahrt-Bundesamt - Lizenzen Teil 66 - Bonuspunktebericht, Seite 5



PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49(0)711.2005-0, Telefax -1830 pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de

